

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungs-
gesetzes
(Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)
BRAK Nr. 332/2020**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat den Referentenentwurf in der Sitzung am 12. August 2020 diskutiert.

Obwohl der Referentenentwurf dem Forderungskatalog der Anwaltschaft zu mehreren wichtigen Fragen nachkommt, ist das Ergebnis im Hinblick auf die ursprünglichen Kernforderungen der Anwaltschaft - eine Gebührenanpassung um 13 Prozent und die Verankerung einer regelmäßigen linearen Gebührenanpassung – letztlich dennoch enttäuschend. Insbesondere die Ablehnung einer regelmäßigen linearen Gebührenanpassung bedeutet für die Anwaltschaft, dass sie nach der nun beabsichtigten Erhöhung um 10 % möglicherweise erneut auf Jahre nicht mit einer erneuten Anpassung rechnen kann. Auch die Liste der vom BMJV abgelehnten strukturellen und inhaltlichen Änderungsvorschläge der Anwaltschaft ist immer noch beträchtlich.

Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin ist jedoch bewusst, dass ohne weitere Verzögerung der längst überfälligen Anpassung derzeit offenbar keine andere Lösung erzielt werden kann.

Zu den einzelnen Regelungen besteht aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Berlin in folgenden Punkte Nachbesserungsbedarf:

**I. § 45 Abs. 1 FamGKG-E Anhebung Regelverfahrenswert in
Kindschaftssachen (Ziffer 2.3.2.a) des Forderungskatalogs
der Anwaltschaft)**

Dass eine Anhebung des Regelverfahrenswertes in isolierten Kindschaftssachen erfolgt, wird ausdrücklich begrüßt. Dass der Wert lediglich auf 4.000,00 € angehoben werden soll, ist jedoch inakzeptabel.

Forderung der Anwaltschaft:

Angeregt war im Forderungskatalog eine Anhebung auf 5.000,00 € mit entsprechender Begründung.

Mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurde der Aufgangwert im RVG und anderen Kostengesetzen, u.a. auch in § 42 Abs. 3 FamGKG, auf 5.000 € angehoben und damit an den Wert in § 52 Abs. 2 GKG angeglichen. Eine Anpassung des Verfahrenswertes

tes für Kindschaftssachen ist in diesem Zuge jedoch nicht erfolgt. Dieser Wert ist seit 2002, mehr als 15 Jahren, unverändert geblieben.

Im Forderungskatalog wurde auch erläutert, dass zwar mit dem FGG-Reformgesetz mit § 45 FamGKG eine besondere Wertvorschrift geschaffen wurde, damit jedoch keine vom Regelwert abweichende Wertbestimmung verbunden sein sollte. Vielmehr sollte mit der Vorschrift der nach bis dahin geltendem Recht für solche Verfahren vorgesehene Auffangwert nach § 30 Abs. 2 KostO übernommen werden. Zutreffend wurde im Forderungskatalog auch darauf hingewiesen, dass Gründe, die eine vom üblichen Auffangwert abweichende Bestimmung des Verfahrenswertes in Kindschaftssachen rechtfertigen, nicht existieren.

Stellungnahme

Der Referentenentwurf setzt sich mit dieser Begründung weder auseinander, noch werden Gründe für die nun lediglich beabsichtigte Anhebung um ein Drittel auf 4.000,00 € genannt. Die Lösung wurde bereits im Eckpunktepapier als reine Kompromisslösung angekündigt.

Es gibt daher keinen ersichtlichen Grund dafür, dass der Regelverfahrenswert in Kindschaftssachen geringer ist als der Wert in § 52 Abs. 2 GKG.

Angestrebt werden sollte weiterhin eine Anpassung auf 5.000,00 € gemäß Ziffer 2.3.2.a des Forderungskatalogs der Anwaltschaft

II. § 19 Abs. 1b RVG-E Streitverkündung (Ziffer 2.3.1 des Forderungskataloges der Anwaltschaft)

Die beabsichtigte Ergänzung in § 19 Abs. 1b RVG-E soll klarstellen, dass die Streitverkündung vergütungsrechtlich eine Nebentätigkeit ist, die mit dem Rechtszug zusammenhängt. Sie ist daher keine besondere Angelegenheit i.S.v. § 18 RVG mit der Konsequenz, dass die Tätigkeit keine gesonderten Gebühren auslöst. Sie ist mit der Verfahrensgebühr und gegebenenfalls mit der Termins- und Einigungsgebühr abgegolten.

Forderung der Anwaltschaft

Der Forderungskatalog der Anwaltschaft hat diese Tatsache nicht infrage gestellt.

Obwohl die Streitverkündung keine gesonderten Gebühren auslöst, kann sie aber zur Erhöhung des Gegenstandswertes führen, wenn Ziel der Streitverkündung die Regelung eines weiteren, eigenen

Gegenstandes ist (z.B. Regressansprüche zwischen Streitverkünder und Streitverkündetem).

Forderung der Anwaltschaft war daher die Einführung einer Streitwertregelung für die Fälle der Streitverkündung als § 31c RVG n.F.

„§ 31c Gegenstand bei Streitverkündung

(1) Der Gegenstandswert einer Streitverkündung richtet sich nach dem Interesse des Auftraggebers.

(2) Vertritt der Anwalt auch die Partei, werden die Werte von Hauptsache und Streitverkündung zusammengerechnet. Betreffen Hauptsache und Streitverkündung denselben Gegenstand, ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend.“

Stellungnahme:

Der Referentenentwurf berücksichtigt diesen Vorschlag entgegen der Ankündigung im Eckpunktepapier nicht.

Ausweislich der Begründung zu § 19 Abs. 1b RVG-E (Seite 54) soll die Formulierung nur klarstellen werden, dass nur die Verkündung des Streits zu dem Rechtszug gehört, in dem der Streit verkündet wird. Da sonstige anwaltliche Tätigkeiten in Bezug auf den durch die Streitverkündung betroffenen Anspruch nicht mehr zum Rechtszug gehören, in dem der Streit verkündet wird, dürfte der der Streitverkündung zugrunde liegende Anspruch daher regelmäßig eine gesondert zu bewertende weitere Angelegenheit oder einen weiteren Gegenstand betreffen. Es sei daher nicht ausgeschlossen sei, dass der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt abhängig vom konkreten Auftrag bezüglich dieses Anspruchs besondere Gebühren (Geschäfts-, Verfahrensgebühr) zustehen.

Der Vorschlag wird der Forderung der Anwaltschaft dennoch nicht gerecht. Denn die der Gesetzesbegründung zugrunde liegende Überlegung setzt voraus, dass die Rechtsanwältin einerseits im Hauptsacheverfahren den Streit verkündet, andererseits gegenüber dem Streitverkündeten den Regressanspruch bereits geltend gemacht hat oder noch geltend macht. Denn nur so handelt es sich um eine gesonderte Angelegenheit, die gesonderte Gebühren auslöst. Vielfach kommt es aber gar nicht dazu bzw. soll gerade dies durch die Streitverkündung vermieden werden, indem beispielsweise später im Hauptsacheverfahren ein Vergleich geschlossen wird, der auch die möglichen Regressansprüche einer Partei miteinschließt. In diesem Fall erhält die Rechtsanwältin für die damit verbundene Mehrtätigkeit nur dann eine Vergütung, wenn diese den Gegenstandswert entsprechend erhöht.

Zusätzlich zur Klarstellung in § 19 Abs. 1b RVG-E ist daher weiterhin die Einführung einer Streitwertregelung gemäß Ziffer 2.3.1 des gemeinsamen Forderungskatalogs von BRAK und DAV erforderlich.

III. Übergangsvorschrift § 60 RVG-E

Die Neufassung der Übergangsvorschrift in § 60 RVG-E ist nicht akzeptabel.

Der beabsichtigte **§ 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 RVG-E** hat insbesondere Relevanz für die Tätigkeit als Pflichtverteidigerin und Pflichtverteidiger, weil in diesen Fällen kein Auftrag erforderlich, sondern allein die Bestellung durch das Gericht maßgeblich ist. Mit der Neufassung wird der Grundsatz aufgehoben, wonach die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt nach neuem Recht zu vergütet ist, wenn die Bestellung nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung erfolgt.

Die Erwägung des Referentenentwurfs, es solle damit ein gespaltenes Vergütungsrecht für die Vergütung eines Rechtsanwalts in ein und derselben Angelegenheit vermieden werden, überzeugt nicht. Denn dies verhindert die in § 48 Abs. 6 Satz 1 RVG normierte Rückwirkung gerade. Die beabsichtigte Neuregelung ist auch nicht sachgerecht. Die Bestellung zum Pflichtverteidiger ist eine besondere Form der Indienstnahme Privater zu öffentlichen Zwecken. Ihr Zweck besteht darin, im öffentlichen Interesse dafür zu sorgen, dass der Beschuldigte in schwerwiegenden Fällen rechtskundigen Beistand erhält und der ordnungsgemäße Verfahrensablauf gewährleistet wird. Angesichts der umfassenden Inanspruchnahme des Pflichtverteidigers für die Wahrnehmung dieser im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe ist es auch Aufgabe des Gesetzgebers, eine zumindest angemessene Vergütung zu gewährleisten. Dass der Vergütungsanspruch unter den Rahmengebühren des Wahlverteidigers liegt, hat das Bundesverfassungsgericht für gerechtfertigt gehalten, soweit durch einen vom Gesetzgeber im Sinne des Gemeinwohls vorgenommenen Interessenausgleich, der auch das Interesse an einer Einschränkung des Kostenrisikos berücksichtigt, die Grenze der Zumutbarkeit für den Pflichtverteidiger noch gewahrt ist (BVerfG, Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvR 51/07 – ,juris). Diese Grenze wird durch die nun beabsichtigte Regelung jedoch überschritten. Dem Anspruch des Pflichtverteidigers auf eine angemessene Vergütung wird es nicht gerecht, wenn er sich – trotz eines möglicherweise langwierigen Verfahrens nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung - dennoch auf die vor der Gesetzesänderung maßgeblichen Gebühren verweisen lassen muss, allein weil er bereits vor seiner Bestellung in Wahrnehmung seiner Pflicht zur Sicherstellung des rechtsstaatlichen Anspruchs des Angeklagten

tätig geworden ist. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass bei einer Pflichtverteidigung die Arbeitskraft des Rechtsanwalts häufig für längere Zeit ausschließlich oder fast ausschließlich dafür in Anspruch genommen wird. Dadurch gewinnt die Höhe des Entgelts für den Pflichtverteidiger besondere existenzielle Bedeutung (BVerfG, Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvR 51/07 – ,juris). Die beabsichtigte Neuregelung ist daher inakzeptabel.

Das gleiche gilt für die vorgeschlagene Regelung des **§ 60 Abs. 1 Satz 3 RVG-E**. Nach bisheriger Gesetzeslage ist der Rechtsanwalt auch dann nach neuem Recht zu vergüten, wenn er bereits vor diesem Zeitpunkt als Wahlverteidiger tätig war. Denn das Mandat als Wahlverteidiger endet mit der Bestellung zum Pflichtverteidiger. Es gibt keinen ersichtlichen Grund dafür, insbesondere unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze, dass eine nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung erfolgte Beiordnung zur Pflichtverteidigerin oder zum Pflichtverteidigung wegen der vorherigen Wahlverteidigung nach früherem Recht vergütet werden soll.

Die beabsichtigte **Streichung des bisherigen § 60 Abs. 1 Satz 2 RVG** hat zur Konsequenz, dass auch für das Rechtsmittelverfahren immer der Zeitpunkt der Erteilung des unbedingten Auftrages entscheidend ist. Dadurch soll eine Ungleichbehandlung zwischen Rechtsanwälten, die bereits in der Vorinstanz tätig waren und solchen, die erstmalig für das Rechtsmittelverfahren mandatiert werden beseitigt werden.

Zutreffend ist zwar, dass die Vorschrift nicht anwendbar ist auf den Rechtsmittelgegner und auf den Rechtsanwalt, der erstmals in der Rechtsmittelinstanz tätig wird und insoweit eine Ungleichbehandlung besteht. Diese könnte aber schlicht durch eine Anpassung der bisherigen Regelung dahingehend beseitigt werden, dass im Rechtsmittelverfahren generell der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels maßgeblich ist.

IV. Dokumentenpauschale für Einscannen von Papierakten (Ziffer 3.2.8 a).

Die weitere Ablehnung einer klarstellenden Ergänzung in Nr. 7000 VV RVG, dass auch für das Einscannen von Papierakten die Dokumentenpauschale anfällt, ist inakzeptabel und in keiner Weise nachvollziehbar.

Es kann auf die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 29. November 2015 verwiesen werden, die beigefügt wird. Aus dieser ist ersichtlich, dass lediglich eine „Verkettung von unglücklichen Umständen“ dazu geführt hat, dass im Rahmen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes das Wort Ablichtung durch das Wort Kopien ersetzt wurde. Nun wird in wörtlicher Ausle-

gung unter dem Wort „Kopie“ in Nr. 7000 VV RVG nur das Papierwerk subsumiert, nicht jedoch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gefertigte Scans. Diese „Verkettung von unglücklichen Umständen“, letztendlich ein Redaktionsversehen, führt dazu, dass seit Jahren insbesondere die von Strafverteidigern und Strafverteidigerinnen aus den Ermittlungsakten angefertigten Scans in keiner Weise erstattet werden.

Hierdurch wird die anwaltliche Berufsausübung unzulässig beeinträchtigt: Gerade bei umfangreichen Strafverfahren, bei denen (noch) nicht die Akten in elektronischer Form vom Gericht zur Verfügung gestellt werden, ist das Anfertigen von Scans unerlässlich. Insoweit besteht für die Verteidigung die Wahl, entweder die Akte vollständig zu kopieren oder vollständig zu scannen. Ersteres wird (ggf. mit Abzügen bei der Anzahl der gefertigten Kopien) erstattet, letzteres nicht. Schon aus umweltpolitischen Gründen ist dieses Ergebnis untragbar, da das Fertigen von Scans aus Nachhaltigkeitsgründen eindeutig zu unterstützen ist.

Aber auch aus berufspolitischen Gründen ist diese Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt. In der Stellungnahme der RAK Berlin aus dem Jahr 2015 ist ausführlich dargestellt, dass das Anfertigen von Scans nicht zu einer (erheblichen) Kostenreduzierung bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten führt. Der eingeschränkte Blick lediglich auf Papier, Toner, Aktenordner und Lagerraum spiegelt die Realität nur unzureichend wider. Zu berücksichtigen sind die Anschaffung bzw. Haltung eines leistungsfähigen Scanners, die Abnutzungserscheinungen des Scanners sowie die kostenpflichtige Berechnung der einzelnen Scans durch die entsprechenden Leasingfirmen. Darüber hinaus entstehen Kosten für Datenträger, Speicherplätze und vor allem für sehr kostenintensive Textverarbeitungsprogramme, um die gescannte Akte vorhalten, lesen und bearbeiten zu können. Darüber hinaus zu berücksichtigen ist der erhebliche Zeitaufwand, der sich in keiner Weise vom Fertigen von Kopien unterscheidet. Die Pauschale von Nr. 7000 VV RVG soll den Aufwand von Arbeitszeit und Material für die Erstellung von Dokumenten abdecken. Nun ist seit Jahren gängige Praxis zumindest einiger Gerichte, diesen Aufwand in keiner Weise zu erstatten. Gerade im Falle der Pflichtverteidigung, wo den Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern durch die verringerten Gebühren bereits ein Sonderopfer zugemutet wird, stellt dies einen gravierenden Eingriff in die Berufsausübung dar und dürfte verfassungswidrig sein.

Dem Gesetzgeber ist hier die berufliche Realität zu verdeutlichen: Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger sehen sich vermehrt Verfahren gegenüber, in denen die Ermittlungsakten nicht mehr aus ein bis zwei Bänden bestehen, sondern aus einer schier unüberschaubaren Flut von Papier. Diese ist für die Verteidigung allein dadurch

zu bewältigen, dass die gesamten Akten mit einem erheblichen Kosten- und Zeitaufwand gescannt werden müssen. Da das Scannen der Akten die Wahrnehmung des Rechtes auf Akteneinsicht darstellt und insoweit unerlässlich ist, hat die Verteidigung einen Anspruch auf Erstattung dieses Aufwandes im Rahmen der Auslagenersatzung.

In Berlin ist die gegenwärtige Praxis folgende: Gibt der Strafverteidiger bzw. die Strafverteidigerin wahrheitsgemäß beim Kostenerstattungsantrag an, dass Scans gefertigt wurden, erfolgt keinerlei Kostenerstattung. („Sobald das Wort Scan fällt, erfolgt keine Kostenerstattung.“) Ausdrücke von Scans werden ebenfalls nicht erstattet. Teilweise wurde von Rechtspflegern bereits beim Gericht angefragt, ob in dem Verfahren der jeweilige Strafverteidiger mit einem Laptop anwesend war, um daraus den Schluss zu ziehen, dass die Akte nicht kopiert, sondern gescannt wurde und insoweit der Kostenerstattungsantrag bezogen auf die Auslagen abgelehnt wurde. Das gesamte Prozedere ist unwürdig und wurde lediglich deshalb von der Anwaltschaft bislang hingenommen, da absehbar war, dass bei der in Aussicht gestellten Gebührenanpassung eine Korrektur des damaligen Fehlers erfolgen werde. Niemand hat erwartet, dass sich dieses Gesetzgebungsverfahren seit Jahren hinzieht. Umso irritierender ist es, dass nun die notwendige Korrektur von Nr. 7000 VV RVG abgelehnt werden soll.

Völlig zu Recht war eine klarstellende Ergänzung von Nr. 7000 VV RVG mit gleicher Begründung daher auch Gegenstand des Gemeinsamen Forderungskataloges zur Anpassung des RVG von DAV und BRAK aus März 2018.

Hier sollte von der Anwaltschaft keinerlei Kompromissbereitschaft gezeigt und stattdessen nachdrücklich auf eine Änderung von Nr. 7000 VV RVG gedrängt werden. Es ist auch nicht erkennbar, weshalb sich das BMJV gegen eine interessengerechte Angleichung von Nr. 7000 VV RVG, die nichts anderes als die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes darstellt, derart wehrt, da in absehbarer Zeit ohnehin die elektronische Akte eingeführt und die Frage der Erstattungsfähigkeit von Scans sich erübrigen wird.

Dem Einwand der Länder, dass durch die Erstattung der Scankosten unverhältnismäßig hohe Ausgaben entstehen, kann mühelos entgegengehalten werden, dass die Gerichte nicht gehindert sind, in Umfangsverfahren Aktenscans selbst zu fertigen und den Verteidigerinnen und Verteidigern zur Verfügung zu stellen. Auf diese Art und Weise würde der Kosten- und Zeitaufwand lediglich einmal entstehen, und zwar auf Seiten der Justiz und ansonsten lediglich Kosten durch das Fertigen und Versenden der Datenträger. In vielen Strafverfahren ist dies bereits gängige Praxis.

Vorstöße in der Hinsicht, dass aus Kostengründen die Notwendigkeit des Fertigen der Scans zu überprüfen sei, gehen fehl. Insbesondere in Umfangsverfahren muss die Akte vollständig gescannt werden, da im Gegensatz zu der früher üblichen Kopierverfügung ein vollständiges Durchsehen der Akte schlicht nicht möglich ist und das Fertigen der Scans sich derart aufwendig gestalten würde, dass man damit mehrere Tage verbringen würde. Dass dies eine unzulässige Beeinträchtigung der anwaltlichen Tätigkeit und der Strafverteidigung darstellen würde, bedarf keiner weiteren Erläuterung.